

meindetages unausbleiblich waren. Leider waren alle Schritte erfolglos. Vom Ministerium wurde darauf hingewiesen, daß sich ja das vom Landtage beschlossene Gesetz auch einmal zugunsten der Bezirksfürsorgeverbände auswirken könne. Wie unheilvoll sich aber diese Regelung zunächst für Plauen auswirkt, zeigt folgende Aufstellung:

	1930	1931
Erstattungsfähiger Aufwand	174 345 R.M.	258 128 R.M.
Pauschalersatzung	75 756 „	75 883 „
Fehlbetrag	98 589 R.M.	182 245 R.M.

Das ist also in zwei Jahren eine Mindereinnahme von rund 281 000 R.M. gegenüber dem früheren Abrechnungssystem! Drastischer kann die Abbürdung von Staatslasten auf die leistungsschwachen Gemeinden kaum zum Ausdruck kommen.

Eine gewisse Ähnlichkeit mit dieser unzulänglichen Kostenregelung weist die Reichswohlfahrtshilfe auf. Durch die Wohlfahrtshilfe-Berordnung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 273, 278) und durch die Durchführungsbestimmungen vom 22. Juni 1932 wurde die Zuteilung der Mittel aus der Reichswohlfahrtshilfe für Wohlfahrtserwerbslose zugleich mit dem Wegfall des von den Gemeinden aufzubringenden sog. Krisenfünftels neu geregelt. Der Verteilungsschlüssel änderte sich wiederholt, um den Schwankungen in den Erwerbslosenziffern gerecht werden zu können. Es wurden 1931 443 341 R.M. und 1932 2 912 170 R.M. überwiesen, Beträge, die bei weitem nicht die erhoffte finanzielle Entlastung brachten. Die mit der Wohlfahrtshilfe-Berordnung in Aussicht gestellte Vereinheitlichung der Arbeitslosenfürsorge (Zusammenlegung der Arbeitslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung) konnte auch in den Berichtsjahren nicht verwirklicht werden.

Der Erlaß über die Krisenfürsorge vom 17. Juni 1932 brachte zwar den Wegfall des Gemeindefünftels, dafür aber die Prüfung der Bedürftigkeit bei Alu- und Kru-Fällen durch die Gemeinden. Für diesen Prüfdienst mußten sechs Hilfskräfte eingestellt und ein Beamter zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfung der zahlreichen Fälle ging reibungslos vonstatten. Nur in wenigen Fällen wurde beim zuständigen Ausschuß Einspruch eingelegt. Von den Alu- und Kru-Empfängern mußten durchschnittlich 200 Familien eine Zuschußunterstützung aus Wohlfahrtsmitteln erhalten, weil die Unterstützung wesentlich geringer war als der Unterstützungssatz des Wohlfahrtsamts. Es ist übrigens interessant, in diesem Zusammenhange von einem Versuche zu berichten, der dazu führen sollte, für den Erörterungsdienst ehrenamtliche Helfer zu gewinnen. Unter dem Hinweis, in wie großer Zahl anderwärts sich freiwillige Helfer in den Dienst der öffentlichen Wohlfahrtspflege stellten, wurden die meisten hiesigen gemeinnützigen Vereine zur Mithilfe eingeladen. Das Ergebnis war geradezu niederschmetternd. Der größte Teil verhielt sich ablehnend, ein Teil antwortete trotz Erinnerung gar nicht und nur wenige Vereine stellten insgesamt elf Personen zur Verfügung, von denen der größere Teil, weil ungeeignet, ausscheiden mußte. Auch der Rest stellte nach einigen Wochen lobenswerter Betätigung keine Mithilfe ein.

Daß die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch ihren Prüfungsdienst ein sehr einseitig gefärbtes Gutachten über die Bedürftigkeitsprüfung durch die Gemeinden hatte erstatten lassen, hat bei den Gemeinden und Bezirksverbänden böses Blut gemacht und auch die entschiedene Ablehnung des Deutschen Gemeindetages hervorgerufen. Von einer weiteren Verbreitung des Gutachtens wurde dann auch abgesehen.

Besondere Schwierigkeiten bildete hier das Zustandekommen des auf Grund der 2. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 und der dazu ergangenen sächsischen Ausführungsvorschriften vom 14. August 1931 einzurichtenden Einspruchsausschusses, dem Vertreter der Gewerkschaften für die Einsprüche der Wohlfahrtserwerbslosen und Kru-Empfänger zuzuzählen waren. Ueber die Beteiligung der einzelnen Gewerkschafts-Gruppen, über die Reihenfolge der Teilnahme usw. war bis zum Ende der Berichtszeit keine Einigkeit zu erzielen. Der Ausschuß trat in der Regel monatlich einmal zusammen und erledigte durchschnittlich 12 bis 15 Einsprüche in der Sitzung. Die Einsprüche wurden zu 88 % zurückgewiesen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle beruhigten sich die Einsprechenden bei der getroffenen Entscheidung, nur ein kleiner Teil ging an den Beschwerde-Ausschuß, der aus drei Ratsmitgliedern bestand. Der Einspruchsausschuß bestand aus fünf Mitgliedern, der Vorsitzende war eine Zeitlang der Dezernent des Wohlfahrtsamts, dann der Kanzleivorstand.

Die steigende Zahl der Erwerbslosen, insbesondere der Wohlfahrtserwerbslosen, brachte trotz der Reichswohlfahrtshilfe die städtischen Finanzen in stärkste Bedrängnis, so daß trotz aller Widerstände der im Rat und Stadtverordnetenkollegium vertretenen Parteien ernstlich an die Herabsetzung der Unterstützungssätze herangetreten werden mußte.